

Mister Spex SE

Berlin

ISIN: DE000A3CSAE2

WKN: A3CSAE

Außerordentliche Hauptversammlung am 19. September 2024

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionär*innen

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionär*innen im Sinne der §§ 126, 127 Aktiengesetz (AktG) zu den Punkten der Tagesordnung der virtuellen außerordentlichen Hauptversammlung der Mister Spex SE am 19. September 2024. Die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften finden auf die Mister Spex SE aufgrund der Verweisungsnormen der Art. 5, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 53 sowie Art. 61 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**") Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SE-VO nichts anderes ergibt. Auf die Zitierung dieser Verweisungsnormen wird nachfolgend aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Die Gegenanträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser*innen wieder. Tatsachenbehauptungen wurden ebenfalls unverändert und ohne Überprüfung durch uns veröffentlicht, soweit sie zugänglich zu machen sind. Die Mister Spex SE übernimmt für diese Inhalte weder eine Verantwortung, noch macht die Mister Spex SE sich diese Tatsachenbehauptungen zu eigen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionär*innen, die nach § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu diesen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen können Aktionär*innen, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben, das Stimmrecht auf den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Wegen ausüben. Wenn der*die den Gegenantrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär*in nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Gegenantrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden. Das Recht des Versammlungsleiters, in der Hauptversammlung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, soweit nicht rechtlich zwingend eine andere Reihenfolge vorgeschrieben ist, bleibt im Übrigen unberührt.

Nachfolgend werden auch Verfahrensanträge und ergänzende Sachanträge von Aktionär*innen zugänglich gemacht, die keine Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG darstellen, aber ebenfalls zu Gegenständen der Tagesordnung (im Sinne von § 124 Abs. 4 Satz 2 AktG) gestellt werden. Dies betrifft die Anträge auf Bestellung eines Sonderprüfers

nach § 142 AktG (**Kennungen C bis K**). Die Zugänglichmachung dieser Anträge erfolgt auf freiwilliger Basis, um unseren Aktionär*innen bereits im Vorfeld der Hauptversammlung eine Stimmabgabe auch zu diesen Anträgen zu ermöglichen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Anträge nicht gemäß § 126 Abs. 4 Satz 1 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt gelten; eine Abstimmung über diese Anträge setzt daher jeweils voraus, dass diese auch in der virtuellen außerordentlichen Hauptversammlung der Mister Spex SE am 19. September 2024 im Wege der Videokommunikation gestellt werden.

Sie können sich Gegenanträgen von Aktionär*innen, die lediglich auf die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung gerichtet sind, anschließen, indem Sie bei dem Tagesordnungspunkt, auf den ein solcher Gegenantrag gerichtet ist, mit „Nein“ stimmen bzw. eine entsprechende Weisung erteilen. Solche Gegenanträge von Aktionär*innen sind nachstehend **ohne Kennung** (Großbuchstaben oder Kombination aus Großbuchstaben und Zahlen) aufgeführt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, bei denen nicht nur die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern auch ein inhaltlich abweichender Beschluss herbeigeführt werden soll, sind nachstehend **mit einer Kennung** (Großbuchstaben oder Kombination aus Großbuchstaben und Zahlen) versehen. Das Gleiche gilt für Verfahrensanträge und ergänzende Sachanträge. Wenn Sie zu solchen (Gegen-)Anträgen für den Fall einer gesonderten Abstimmung in der Hauptversammlung den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Weisungen zur Ausübung Ihres Stimmrechts erteilen oder Ihre Stimme per elektronischer Briefwahl abgeben möchten, geben Sie bitte auf dem Formular „Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter“ oder über den passwortgeschützten Internetservice bei dem jeweiligen (Gegen-)Antrag bzw. Wahlvorschlag Ihr Votum ab. Weil der Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag gegebenenfalls nicht zur Abstimmung kommt, wenn der jeweilige Verwaltungsvorschlag die erforderliche Mehrheit erreicht, versäumen Sie es bitte nicht, auch bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmungsverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch dann zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag oder Wahlvorschlag nicht zur Abstimmung kommt.

Eine Kopie des Originalschreibens der Aktionärin PVM Private Values Media AG, das einen oder mehrere zugänglich zu machende(n) Gegenantrag/Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge beinhaltet, wird diesem Dokument als **Anlage** beigelegt.



Gegenantrag der Aktionärin PVM Private Values Media AG zu Punkt 1 der Tagesordnung

„Zu TOP 1: Änderung von § 9 Abs. 1 der Satzung hinsichtlich der Größe des Aufsichtsrats

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, die Größe des Aufsichtsrats von sieben (7) auf drei (3) Mitglieder zu reduzieren und § 9 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

"(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei (3) Mitgliedern."

Begründung:

Die Antragstellerin hält die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl von drei Aufsichtsratsmitglieder für ausreichend. Im Hinblick auf die schwierige Lage der Gesellschaft muss besondere Aufmerksamkeit auf die Effektivität und Kosten der Kontroll- und Überwachungsfunktionen durch den Aufsichtsrat gelegt werden. Hierzu gehört neben der mit einer Reduzierung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder einhergehende Verringerung des Verwaltungsaufwands der Gremien. Zudem ist davon auszugehen, dass das Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft der einzelnen Mitglieder sich einzubringen durch die geringere Größe befördert wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mister Spex SE steht vor wichtigen Aufgaben und Herausforderungen. Es ist unerlässlich, sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat in der Lage ist, den Vorstand effektiv und kompetent zu beraten. Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass ein aus fünf Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat die richtige Größe hat, um zu gewährleisten, dass der Aufsichtsrat effektiv handeln kann und gleichzeitig alle nach dem Aktiengesetz und dem Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlichen Kompetenzen sowie hinreichende zeitliche und personelle Kapazitäten aufweist. Bei einem nur aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat erscheint das demgegenüber fraglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Antrag der Aktionärin PVM Private Values Media AG zu Punkt 1 der Tagesordnung – Antrag auf Satzungsänderung hinsichtlich der Größe des Aufsichtsrats (Kennung "A") – abzulehnen.



Gegenantrag der Aktionärin PVM Private Values Media AG zu Punkt 2 der Tagesordnung

2.) Zu TOP 2, Änderung von § 14 Abs. 1 der Satzung hinsichtlich der Vergütung für die Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, die Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen zukünftig nicht mehr gesondert zu vergüten und hierzu § 14 Abs. 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 14 Abs. 1 S. 3 bis 10 werden ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Antragstellerin ist der Meinung, dass zur Steigerung der Effektivität und Verringerung der Kosten die gesonderte Vergütung für die Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen entfallen soll. Der neuerliche Vorschlag der Verwaltung, die vor wenigen Monaten eingeführte Vergütung nun zu vervierfachen passt in keinem Fall zu den in der Presse veröffentlichten Maßnahmen zur Transformation und Restrukturierung. Motivation für die Aufsichtsratsmitglieder sollte nicht sein, für die Ausführung von Kontroll- und Überwachungstätigkeiten gleich doppelt bezahlt zu werden, nur weil der Gesamtaufichtsrat die ihm von Gesetzes wegen obliegenden Aufgaben an einen hierfür gebildeten Ausschuss auslagert. Anders herum ist die Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht angemessen und überflüssig, wenn alle Aufgaben des Gesamtaufichtsrats an Ausschüsse vergeben werden. Deshalb sollte sich der Aufsichtsrat auf die Bildung eines Prüfungsausschusses beschränken, den das AktG für börsennotierte Unternehmen vorschreibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats ist den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen sowie der Verantwortung angemessen und marktüblich.

Die von der Aktionärin PVM Private Values Media AG in ihrer Antragsbegründung vorgetragene Behauptung, die vor wenigen Monaten eingeführte Vergütung solle nun angeblich vervierfacht werden, ist unzutreffend und irreführend. Unter Tagesordnung 2 wird den Aktionär*innen vorgeschlagen, den Strategie- und Transformationsausschuss als Folge der Verkleinerung des Aufsichtsrats zusammen zu legen. Dies zielt nicht nur auf eine Reduzierung der Ausschüsse und dadurch auf eine erhöhte Effizienz der Zusammenarbeit, sondern zugleich auf eine Reduzierung der Gesamtvergütung des Aufsichtsrats durch Fortfall der Vergütung des Strategieausschusses.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Antrag der Aktionärin PVM Private Values Media AG zu Punkt 2 der Tagesordnung – Antrag auf Satzungsänderung

hinsichtlich der Vergütung für die Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen (Kennung "B") – abzulehnen.

Anträge der Aktionärin PVM Private Values Media AG zu Punkt 3 der Tagesordnung

3) Zu TOP 3, Bestätigung der von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am Freitag, dem 7. Juni 2024, zu den Punkten 2 und 3 der Tagesordnung auf Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat und zu Punkt 6 der Tagesordnung auf Antrag des Aufsichtsrats gefassten Beschlüsse

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

Zu Unterpunkt 3.1 des TOP 3, Entlastung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023:

Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Mister Spex SE am 7. Juni 2024 zu Punkt 2 der Tagesordnung werden nicht bestätigt.

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Vorstandsmitglied Dirk Gräber wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Vorstandsmitglied Dr. Mirko Caspar wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Vorstandsmitglied Mären Kroll wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Zu Unterpunkt 3.2 des TOP 3, Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023

Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Mister Spex SE am 7. Juni 2024 zu Punkt 3 der Tagesordnung werden nicht bestätigt.

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Peter Williams wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Nicola Brandolese wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Tobias Krauss für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Birgit Kretschmer wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Pietro Luigi Longo wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Stuart Paterson wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Nicole Srock Stanley wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung)."

Zu Unterpunkt 3.3 des TOP 3, Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Mister Spex SE am 7. Juni 2024 zu Punkt 3 der Tagesordnung werden nicht bestätigt.

Wahlvorschlag

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, im Wege der Einzelwahl durch einzelne Abstimmung,

- a) Herrn Dr. Dominik Benner, CEO und Vorstandsvorsitzender der Platform Group AG, Wiesbaden,
- b) Herrn Sascha Magsamen, Vorstand der PVM Private Values Media AG, Oestrich-Winkel, und
- c) Frau Sandra Münstermann, Head of Institutional International Client Management bei der DZ Bank AG, Frankfurt am Main und

mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, wobei das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird, in dem die Amtszeit beginnt.

Herr Dr. Benner gehört keinen weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

Herr Magsamen gehört folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Auden AG i.L.,
- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der ecolutions GmbH & Co. KGaA,
- Mitglied des Aufsichtsrats der FMR Frankfurt Main Research AG, Frankfurt,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der MediNavi AG und
- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der EMAAG.

Frau Münstermann gehört folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

- Mitglied des Aufsichtsrats der splendid medien AG, Köln und
- stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der lodgyslife AG, Frankfurt am Main,

Herr Magsamen und Frau Münstermann verfügen beide gemäß § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Die vorgeschlagenen Kandidaten verfügen in ihrer Gesamtheit über die Kompetenzen und Fähigkeiten, die dem Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechen.

Antrag der Aktionärin PVM Private Values Media AG zu Punkt 3 der Tagesordnung nach § 137 AktG

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, beantragt, über ihre Wahlvorschläge in Einzelwahl im Wege der gesonderten Abstimmung vor dem Wahlvorschlag des Aufsichtsrats zu beschließen. Es wird darum gebeten, entweder den Wahlvorschlag seitens der Versammlungsleitung vorrangig zu behandeln oder anderenfalls das von § 137 AktG verlangte Quorum einer Minderheit von Aktionären in Höhe von 10 % des vertretenen Grundkapitals in der virtuellen Hauptversammlung zu ermitteln.

Begründung:

Die Mister Spex SE ist mit der vorangegangenen virtuellen Hauptversammlung am 7. Juni 2024 gescheitert. Insbesondere haben Vorstand und Aufsichtsrat keine einzige der unzähligen Fragen von Aktionären ausreichend beantwortet. Das Auskunftsrecht der Aktionäre ist dadurch verletzt und die Beschlüsse der letzten Hauptversammlung sind anfechtbar. Die Antragstellerin hat gegen eine Reihe von Beschlüssen Anfechtungsklage vor dem Landgericht Berlin erhoben.

Die Mister Spex SE ist nicht bereit, ihre Fehler einzugestehen, sondern versucht stattdessen, ihre Fehler und die Verletzung von Aktionärsrechten durch Bestätigungsbeschlüsse aus der Welt zu schaffen.

Eine informierte Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats setzt allerdings eine umfassende Berichterstattung zum Jahresabschluss und Konzernabschluss voraus und dass die hierauf gerichteten Auskunftsverlangen der Aktionäre vollständig erfüllt werden.

Weil zu befürchten ist, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Mister Spex SE erneut keine Auskunft erteilen werden, schlägt die Antragstellerin vor, die Entlastung zu verweigern.

Die bisher unterlassene vollständige Auskunft ist Gegenstand und Grund der erneut beantragten Sonderprüfer. Der Sonderprüfer soll die Kontroll- und Überwachungsfunktion zu den Prüfungsgegenständen wahrnehmen, die eigentlich von Gesetzes wegen den Aufsichtsratsmitgliedern obliegt.

Weitere Einzelheiten in Verbindung mit den Vorwürfen, die gegen eine Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sprechen, sind auf der Internetseite <https://www.kaltesauge.de> zugänglich.

Die Antragstellerin hat das Vertrauen in die Fähigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder zur Ausübung einer wirksamen Kontrolle und Überwachung verloren. Deshalb werden der Hauptversammlung mit einem Wahlvorschlag neue Aufsichtsratsmitglieder zur Wahl vorgeschlagen, die bereit und in der Lage sind, den schwierigen zukünftigen Weg zum Nutzen und im Interesse aller Aktionäre konstruktiv zu begleiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gegenanträge zu den Unterpunkten 3.1 bis 3.3 beschränken sich auf die Ablehnung der Vorschläge der Verwaltung, die von der ordentlichen Hauptversammlung am 7. Juni 2024 gefassten und angefochtenen Beschlüsse zu bestätigen. Vorstand und Aufsichtsrat bzw. zu Unterpunkt 3.3 nur der Aufsichtsrat schlagen unverändert vor, die angefochtenen Beschlüsse zu bestätigen und damit die diesbezüglichen Gegenanträge der PVM Private Values Media AG abzulehnen.

Die Anträge der PVM Private Values Media AG zur Wahl von Herrn Dr. Dominik Benner, Herrn Sascha Magsamen und Frau Sandra Münstermann werden ausschließlich aus Gründen der Vollständigkeit und Transparenz veröffentlicht. Die Wahlvorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, da verschiedene Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen. Insbesondere folgt die Unzulässigkeit der Wahlvorschläge jedenfalls daraus, dass sie auf die rückwirkende Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern mit Wirksamkeit ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung gerichtet sind.

Anträge der Aktionärin PVM Private Values Media AG auf Bestellung eines Sonderprüfers

Hinweis: Die Kennungen C – K wurden durch die Mister Spex SE zur Erleichterung der Abstimmung zu diesen Punkten ergänzt. Den originalen Wortlaut des Antrags können Sie der als **Anlage** beigefügten Kopie des Originalschreibens der Aktionärin PVM Private Values Media AG entnehmen.

Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 AktG i.V.m. Art. 52, 9 SE-VO

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung bestellt die

Wienand Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbh, Karlstein am Main

zur Sonderprüferin. Die Sonderprüferin kann geeignete Hilfspersonen zur Prüfung heranziehen. Die Sonderprüferin ist die Ausübung ihrer Rechte auch unter Einschaltung von Hilfspersonen vollumfassend zu ermöglichen. Die Sonderprüferin beziehungsweise ihre Hilfspersonen sind sämtliche aus Sicht der Sonderprüferin zur Durchführung der Sonderprüfung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Mit der Sonderprüferin wird unverzüglich ein entsprechender Vertrag geschlossen.

Die Sonderprüfung gemäß Art. 52, 9 SE-VO in Verbindung mit § 142 AktG hat die nachfolgend aufgeführten Vorgänge der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023 zum Gegenstand:

C

1. Die Sonderprüferin soll prüfen, ob der im Rahmen des Impairment-Tests für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 festgestellte erhebliche Wertminderungsbedarf der Geschäftswerte der Tochterunternehmen Lensit.no AS, Karmsund, Norwegen, Nordic Eyewear Holding AB und Nordic Eyewear AB, beide Stockholm, Schweden und Tribe GmbH, GmbH, in seiner Höhe korrekt ermittelt wurde und ob Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die Ermittlung des Wertminderungsbedarfs 2023 die notwendige Sorgfalt haben walten lassen oder Pflichtwidrigkeiten begangen haben.

D

2. Die Sonderprüferin soll prüfen, zu welchem Zeitpunkt der Wertminderungsbedarf für das Geschäftsjahr 2023 für den Vorstand und den Aufsichtsrat in seinem konkreten oder wesentlichen Umfang kenntlich oder zumindest abzuschätzen war. Die Sonderprüferin soll dabei für seine Prüfung als Maßstab zugrunde legen, ob und zu welchem Zeitpunkt im Hinblick auf den Wertminderungsbedarf 2023 eine Insiderinformation im Sinne des Art. 7 MÄR vorlag. Sofern im Hinblick auf den Wertminderungsbedarf 2023 eine Insiderinformation im Sinne des Art. 7 MÄR vorgelegen haben sollte, soll die Sonderprüferin prüfen, wie Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die grundsätzliche Pflicht zur Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung nach Art. 17 MÄR oder sonstige

etwaig bestehende Veröffentlichungspflichten vorgegangen sind, insbesondere, ob Beschlüsse zum Aufschub der Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung nach Art. 17 Abs. 4 MÄR gefasst wurden. Dabei soll die Sonderprüferin prüfen, ob Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die Kommunikation des Wertminderungsbedarfs 2023 die notwendige Sorgfalt haben walten lassen oder Pflichtwidrigkeiten begangen haben.

E

3. Die Sonderprüferin soll prüfen, zu welchem Zeitpunkt Vorstand und Aufsichtsrat bei sorgfaltsgemäßigem Handeln frühestmöglich den Eintritt des Wertminderungsbedarfs 2023 hätten erkennen oder zumindest absehen können und ob und in welchem Maß es Vorstand und Aufsichtsrat möglich gewesen wäre, ab diesem Zeitpunkt durch geeignete Maßnahmen den Wertminderungsbedarf 2023 zu minimieren. Dabei soll der Sonderprüfer prüfen, ob Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die bei pflichtgemäßem Handeln frühestmögliche Ermittlung des Wertminderungsbedarfs 2023 und Ergreifung von Gegenmaßnahmen die notwendige Sorgfalt haben walten lassen bzw. Pflichtwidrigkeit begangen haben.

F

4. Die Sonderprüferin soll prüfen, ob der Vorstand bei der Geschäftsführung und der Aufsichtsrat bei Ausübung seiner Kontroll- und Überwachungstätigkeit betreffend die Beschaffung, das Partneroptiker-Netzwerk, die Einrichtung und den Betrieb der 68 Einzelhandelsgeschäfte in Deutschland sowie betreffend die Schließung von fünf Geschäften in Deutschland bei der Planung und in ihrer operativen Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die vor Ort erwirtschafteten Umsätze, Betriebskosten, Personal kosten, Leasingkosten und Mietkosten nicht wirtschaftlich und sorgfaltswidrig gehandelt hat, insbesondere um ein möglichst großes Geschäft und eine höhere Verbreitung der Marke und bessere Qualität der Produkte gegenüber dem Anlegerpublikum und Investoren darzustellen, und dabei die Profitabilität des Unternehmens außer Acht gelassen hat, und den hohen Cashbestand aus dem Börsengang in den Aufbau des verlustträchtigen europäischen Geschäfts gesteckt hat und die Einrichtung ihrer Einzelhandelsgeschäfte geleast hat, anstatt das Geld auf die Sachinvestitionen in die Einzelhandelsgeschäfte zu verwenden.

G

5. Die Sonderprüferin soll prüfen, wie es zu einer Marginalisierung der Werthaltigkeit des Auslandsgeschäfts der Gesellschaft kommen konnte und aus welchen Gründen im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 beim Finanzanlagevermögen und der Ermittlung des Beteiligungsergebnisses außerplanmäßige Abschreibungen auf Ausleihungen und auf Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 13,3 Mio. vorgenommen werden mussten, und wie es dazu kommen konnte, dass die zugrundeliegenden Cashflows wesentlich von den prognostizierten abgewichen sind und ob Vorstand und Aufsichtsrat bei der Geschäftsführung, Kontrolle und Überwachung der Tochterunternehmen im Ausland, ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben.

H

6. Die Sonderprüferin soll prüfen, aus welchem Grund der offensichtlich abschreibungsbedürftigen Nordic Eyewear Holdings AB, Stockholm, Schweden, trotz der sich abzeichnenden Misserfolge im Auslandsgeschäft

im Geschäftsjahr 2023 ein Eigenkapitalzuschuss in Höhe von EUR 9,6 Mio. gewährt wurde, der sich überhaupt nicht im Wert der Anteile widerspiegelt, und ob Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf diesen Geschäftsvorfall ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben.

I

7. Die Sonderprüferin soll die Verträge und die Beratungsleistungen sowie den Umfang des Beratungsauftrags mit der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbH, Hamburg, sowie die hierfür gezahlten Vergütungen, Auslagen und sonstigen Kosten sowie mögliche Verstöße gegen Gesetz, Satzung oder Compliance-Richtlinien der Gesellschaft sowie eine eventuelle Rückforderung nicht marktüblicher gewährter Vergütungen überprüfen.

J

8. Die Sonderprüferin soll die Verträge und Leistungen sowie den Umfang der Beauftragung mit nahestehenden Personen, namentlich den Unternehmen, denen die Mitglieder des Aufsichtsrats angehören im Hinblick auf ihre Marktüblichkeit und Vergleichbarkeit, ob die Geschäfte nachteilig für die Gesellschaft waren und ob hierfür ein Ausgleich gewährt wurde, sowie die rechtlichen Grundlagen für die Beauftragung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Regelungen der §§ 114, 115, 117 und 317 AktG.

K

9. Die Sonderprüferin soll prüfen, ob die Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen mit der Aktionärin Essilor Luxottica, Charenton-Le-Pont, Frankreich und mit ihr verbundener Unternehmen für die Beschaffung von Produkten marktgerecht sind und einem Drittvergleich standhalten oder zum Nachteil der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen geschlossen wurden und ob für eventuelle Nachteile ein Ausgleich gewährt wurde.

Jeder der vorstehend unter den Nummern 1 bis 9 genannten Prüfungsgegenstände stellt einen selbständigen Beschlussvorschlag für einen Sonderprüfungsantrag dar, der auch ohne die jeweils andere Ziffer Bestand haben soll und eigenständig zur Abstimmung gestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abstimmung über diesen Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers sämtliche Personen, die im Geschäftsjahr 2023 Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats waren sowie weiterhin betroffene nahestehende Personen und Unternehmen, nicht von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen dürfen. Sie dürfen auch nicht für einen anderen das Stimmrecht ausüben oder durch einen anderen das Stimmrecht ausüben lassen. Weiter weise ich darauf hin, dass der Antrag auf Sonderprüfung gemäß § 124 Abs. 4 Satz 2 AktG bekanntmachungsfrei ist, da er sich auf das Geschäftsjahr 2023 und mögliche Pflichtverletzungen der Organmitglieder in diesem Geschäftsjahr bezieht und Tagesordnungspunkte dieser Hauptversammlung sowohl die Entlastung des Vorstandes als auch die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 sind.

Begründung:

Die Sonderprüfung soll die im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 vorgenommenen Abschreibungen untersuchen, die im Konzernanhang als der

Wertminderungsbedarf der Unternehmen Lensit, Nordic Eyewear Holding, Nordic Eyewear und Tribe erläutert werden (vgl. S. 108 des Geschäftsberichts 2023).

Weitere Einzelheiten zu den Vorgängen bei der Gesellschaft, die die vorgeschlagene Sonderprüfung begründen und rechtfertigen, sind auf der Internetseite <https://www.kaltesauge.de> zugänglich.

Die Sonderprüfung ist notwendig, weil Vorstand und Aufsichtsrat bisher jede Auskunft zum Jahresabschluss und Konzernabschluss verweigert haben. Die Sonderprüfung soll den Aktionären zu ihrem Recht auf Auskunft verhelfen und ermitteln, warum die Mister Spex SE zwischenzeitlich einen Bilanzverlust erlitten hat, der den Nettoerlös aus dem Börsengang in 2021 erreicht. Aufgabe der Sonderprüferin ist es zu prüfen, ob der Wertminderungsbedarf betreffend die Unternehmen Lensit, Nordic Eyewear Holding, Nordic Eyewear und Tribe korrekt und rechtzeitig ermittelt sowie rechtzeitig gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert worden ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf die Überwachung des Vorstands bei der Ermittlung und Kommunikation des Wertminderungsbedarfs Pflichtverletzungen begangen haben.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der Wertminderungsbedarf korrekt ermittelt wurde. Zu den Tochterunternehmen der Mister Spex SE liegen keine Informationen vor, mit denen der Wertminderungsbedarf nachgeprüft oder zumindest ansatzweise plausibilisiert werden kann, insbesondere fehlen Angaben zu deren Umsätzen, dem EBITDA, dem EBIT oder den Nettogewinnen. Es besteht der Verdacht, dass der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder bei Überwachung des Vorstands den Wertminderungsbedarf sorgfalts- und pflichtwidrig nicht korrekt ermittelt haben.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob der Wertminderungsbedarf nicht bereits im Verlauf des Jahres 2023 entdeckt wurde oder zumindest hätte früher abgeschätzt werden können. Kenntnis oder Absehbarkeit eines Wertminderungsbedarfs hätte eine Insiderinformation nach Art. 7 der EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) dargestellt, die für die Mister Spex SE eine unverzügliche Veröffentlichung einer Ad hoc-Information nach Art. 17 MAR erforderlich gemacht hätte. Eine Offenlegung des Wertminderungsbedarfs ist allerdings nicht im Wege einer Ad hoc-Information, sondern erst mit Veröffentlichung des Konzernabschlusses erfolgt. Es besteht daher der Verdacht, dass der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder bei Überwachung des Vorstands den Wertminderungsbedarf pflichtwidrig nicht rechtzeitig gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt haben.

Weder wurde eine bestehende Prognose korrigiert noch eine entsprechende Prognose veröffentlicht. Der Sonderprüfer wird in diesem Zusammenhang zu überprüfen haben, ob der Risiko-, Chancen- und Prognosebericht für 2022 die tatsächlich eingetretene Entwicklung abdeckt oder die Prognose im Zwischenlagebericht oder unterjährig hätte korrigiert werden müssen.

Betreffend die Einzelhandelsgeschäfte sollen die Umstände zum Sale & Lease-back ermittelt werden und den Möglichkeiten einer alternativen Finanzierung aus dem Cashbestand der Gesellschaft, vor allem vor dem Hintergrund der Kosten für die Finanzierung. Hierbei soll in Betracht gezogen werden, ob der verfügbare Cashbestand auf andere Weise und mit einer höheren Ertragserwartung eingesetzt wurde, die die Sale & Lease-back-Verfahren wirtschaftlich rechtfertigen. Es steht zu befürchten, dass der Vorstand aufgrund von Fehlplanungen den größten Teil des Cashbestands mit einer von Anfang an zum Scheitern verurteilte internationalen Expansionsstrategie ohne jede

Ertragschance verwendet hat um Größe und Wachstum gegenüber dem Anlegerpublikum zu zeigen.

Die Sonderprüfung soll die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields überprüfen. Die Sonderprüfung soll Verträge und Leistungen mit nahestehenden Personen und insbesondere mit der Aktionärin Essilor Luxottica auf ihre Marktüblichkeit und Vergleichbarkeit prüfen, ob zum Nachteil der Gesellschaft gehandelt wurde und ob eventuelle Nachteile ausgeglichen wurden.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder bei Überwachung des Vorstands im Falle des Erkennens oder der Absehbarkeit des Wertminderungsbedarfs vor dem Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses es sorgfaltswidrig versäumt haben, rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten, um den Wertminderungsbedarf zu minimieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Ausnahme des Antrags K und Teilen des Antrags F hat die Aktionärin PVM Values Media AG in der ordentlichen Hauptversammlung am 7. Juni 2024 Sonderprüfungsanträge mit nahezu identischem Wortlaut gestellt. Diese Anträge wurden von den Aktionär*innen der Mister Spex SE mit überwältigender Mehrheit von über 75% abgelehnt. Dadurch brachten die Aktionär*innen unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Sonderprüfungsaufträge nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionär*innen liegen.

Die Wiederholung der bereits gescheiterten Anträge ergänzt um Antrag K zielt darauf ab, die Gesellschaft grundlos zeitlich und finanziell zu belasten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Anträge der Aktionärin PVM Private Values Media AG auf Bestellung eines Sonderprüfers (C bis K) abzulehnen.

Anlage

**Originalschreiben der Aktionär*innen, die einen oder mehrere zugänglich zu machende(n)
Gegenantrag/Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge beinhalten**

PVM Private Values Media AG, Hausener Weg 29, 60489 Frankfurt

Mister Spex SE
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München

vorab per E-Mail: antraege@linkmarketservices.eu

vorab per Fax: 089/88 96 906 66

Frankfurt am Main, 16.08.2024

Gegenanträge und Wahlvorschlag zur außerordentlichen Hauptversammlung am 19. September 2024

wir, die unterzeichnete PVM Private Values Media AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 86827 mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Hausener Weg 29, 60489 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren alleinigen Vorstand Sascha Magsamen unterbreiten der auf den 19. September 2024 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung der Mister Spex SE hiermit die folgenden Gegenanträge und Wahlvorschläge:

I.

Die Mister Spex SE hat mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 9. August 2024 zu einer ordentlichen Hauptversammlung eingeladen, die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten abgehalten werden soll.

Die PVM Private Values Media AG ist Aktionärin Ihrer Gesellschaft, der Mister Spex SE, wie sich aus dem beigelegten Nachweis des depotführenden Kreditinstituts ergibt.

II.

Wir fordern Sie auf, unsere Gegenanträge und Wahlvorschläge einschließlich der Begründungen hierzu unverzüglich in gehöriger Form auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen. Wir bitten Sie höflich, uns einen Nachweis über das Zugänglichmachen unserer Gegenanträge und Wahlvorschläge zu übermitteln und uns in Textform zu bestätigen, dass Sie unsere Gegenanträge und Wahlvorschläge in der virtuellen Hauptversammlung behandeln und hierüber abstimmen lassen werden.

Vorstand:
Sascha Magsamen

Aufsichtsrat:
Peter Magsamen
(Vorsitzender)

Hausener Weg 29
60489 Frankfurt

Amtsgericht
Frankfurt / Main
HRB 86 827

Ust.-ID DE264658932

Gläubiger-ID DE46 ZZZ0 0001 2284 22

LEI-Nr.: 5299 00 5EV854TA2IDN 69

Tel.: +49 69 78 80 88 06-0
Fax: +49 69 78 80 88 06-88

Volksbank Alzey-Worms
Konto Nr. 23 331 900
BLZ 550 912 00
IBAN DE02 5509 1200 0023 3319 00
BIC GENODE61AZY

Bankhaus Neelmeyer
Konto Nr. 1 000 574 820
BLZ 290 200 00
IBAN DE47 2902 0000 1000 5748 20
BIC NEELDE22

Wir bitten Sie ferner darum, die Gegenanträge und Wahlvorschläge rechtzeitig in den Mitteilungen an die Aktionäre gemäß § 125 AktG, in dem Aktionärsportal und auf dem Vollmachtsformular bei den Weisungen zu berücksichtigen und uns auch hierüber einen Nachweis in Textform zu übermitteln.

1.) Zu TOP 1, Änderung von § 9 Abs. 1 der Satzung hinsichtlich der Größe des Aufsichtsrats

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, die Größe des Aufsichtsrats von sieben (7) auf drei (3) Mitglieder zu reduzieren und § 9 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei (3) Mitgliedern.“

2.) Zu TOP 2, Änderung von § 14 Abs. 1 der Satzung hinsichtlich der Vergütung für die Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, die Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen zukünftig nicht mehr gesondert zu vergüten und hierzu § 14 Abs. 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 14 Abs. 1 S. 3 bis 10 werden ersatzlos gestrichen.

3.) Zu TOP 3, Bestätigung der von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am Freitag, dem 7. Juni 2024, zu den Punkten 2 und 3 der Tagesordnung auf Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat und zu Punkt 6 der Tagesordnung auf Antrag des Aufsichtsrats gefassten Beschlüsse

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

Zu Unterpunkt 3.1 des TOP 3, Entlastung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023:

Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Mister Spex SE am 7. Juni 2024 zu Punkt 2 der Tagesordnung werden nicht bestätigt.

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Vorstandsmitglied Dirk Graber wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Vorstandsmitglied Dr. Mirko Caspar wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Vorstandsmitglied Maren Kroll wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Zu Unterpunkt 3.2 des TOP 3, Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023

Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Mister Spex SE am 7. Juni 2024 zu Punkt 3 der Tagesordnung werden nicht bestätigt.

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Peter Williams wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Nicola Brandolese wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Tobias Krauss für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Birgit Kretschmer wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Pietro Luigi Longo wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Stuart Paterson wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung).

Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Nicole Srock Stanley wird für diesen Zeitraum keine Entlastung erteilt (Einzelentlastung)."

Zu Unterpunkt 3.3 des TOP 3, Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Mister Spex SE am 7. Juni 2024 zu Punkt 3 der Tagesordnung werden nicht bestätigt.

Wahlvorschlag

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, im Wege der Einzelwahl durch einzelne Abstimmung,

- a) Herrn Dr. Dominik Benner, CEO und Vorstandsvorsitzender der Platform Group AG, Wiesbaden,
- b) Herrn Sascha Magsamen, Vorstand der PVM Private Values Media AG, Oestrich-Winkel, und
- c) Frau Sandra Münstermann, Head of Institutional International Client Management bei der DZ Bank AG, Frankfurt am Main und

mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, wobei das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird, in dem die Amtszeit beginnt.

Herr Dr. Benner gehört keinen weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

Herr Magsamen gehört folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Auden AG i.L.,
- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der ecolutions GmbH & Co. KGaA,
- Mitglied des Aufsichtsrats der FMR Frankfurt Main Research AG, Frankfurt,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der MediNavi AG und
- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der EMAAG.

Frau Münstermann gehört folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

- Mitglied des Aufsichtsrats der splendid medien AG, Köln und
- stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der lodgyslife AG, Frankfurt am Main,

Herr Magsamen und Frau Münstermann verfügen beide gemäß § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Die vorgeschlagenen Kandidaten verfügen in ihrer Gesamtheit über die Kompetenzen und Fähigkeiten, die dem Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechen.

Antrag gemäß § 137 AktG

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, beantragt, über ihre Wahlvorschläge in Einzelwahl im Wege der gesonderten Abstimmung vor dem Wahlvorschlag des Aufsichtsrats zu beschließen. Es wird darum gebeten, entweder den Wahlvorschlag seitens der Versammlungsleitung vorrangig zu behandeln oder anderenfalls das von § 137 AktG verlangte Quorum einer Minderheit von Aktionären in Höhe von 10 % des vertretenen Grundkapitals in der virtuellen Hauptversammlung zu ermitteln.

4.) Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 AktG i.V.m. Art. 52, 9 SE-VO

Die Aktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung bestellt die

Wienand Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH,
Karlstein am Main

zur Sonderprüferin. Die Sonderprüferin kann geeignete Hilfspersonen zur Prüfung heranziehen. Die Sonderprüferin ist die Ausübung ihrer Rechte auch unter Einschaltung von Hilfspersonen vollumfassend zu ermöglichen. Die Sonderprüferin beziehungsweise ihre Hilfspersonen sind sämtliche aus Sicht der Sonderprüferin zur Durchführung der Sonderprüfung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Mit der Sonderprüferin wird unverzüglich ein entsprechender Vertrag geschlossen.

Die Sonderprüfung gemäß Art. 52, 9 SE-VO in Verbindung mit § 142 AktG hat die nachfolgend aufgeführten Vorgänge der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023 zum Gegenstand:

1. Die Sonderprüferin soll prüfen, ob der im Rahmen des Impairment-Tests für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 festgestellte erhebliche Wertminderungsbedarf der Geschäftswerte der Tochterunternehmen Lensit.no AS, Karlsund, Norwegen, Nordic Eyewear Holding AB und Nordic Eyewear AB, beide Stockholm, Schweden und Tribe GmbH, GmbH, in seiner Höhe korrekt ermittelt wurde und ob Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die Ermittlung des Wertminderungsbedarfs 2023 die notwendige Sorgfalt haben walten lassen oder Pflichtwidrigkeiten begangen haben.
2. Die Sonderprüferin soll prüfen, zu welchem Zeitpunkt der Wertminderungsbedarf für das Geschäftsjahr 2023 für den Vorstand und den Aufsichtsrat in seinem konkreten oder wesentlichen Umfang kenntlich oder zumindest abzuschätzen war. Die Sonderprüferin soll dabei für seine Prüfung als Maßstab zugrunde legen, ob und zu welchem Zeitpunkt im Hinblick auf den Wertminderungsbedarf 2023 eine Insiderinformation im Sinne des Art. 7 MAR vorlag. Sofern im Hinblick auf den Wertminderungsbedarf 2023 eine Insiderinformation im Sinne des Art. 7 MAR vorgelegen haben sollte, soll die Sonderprüferin prüfen, wie Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die grundsätzliche Pflicht zur Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung nach Art. 17 MAR oder sonstige etwaig bestehende Veröffentlichungspflichten vorgegangen sind, insbesondere, ob Beschlüsse zum Aufschub der Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung nach Art. 17 Abs. 4 MAR gefasst wurden. Dabei soll die Sonderprüferin prüfen, ob Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die Kommunikation des Wertminderungsbedarfs 2023 die notwendige Sorgfalt haben walten lassen oder Pflichtwidrigkeiten begangen haben.
3. Die Sonderprüferin soll prüfen, zu welchem Zeitpunkt Vorstand und Aufsichtsrat bei sorgfaltsgemäßigem Handeln frühestmöglich den Eintritt des Wertminderungsbedarfs 2023 hätten erkennen oder zumindest absehen können und ob und in welchem Maß es Vorstand und Aufsichtsrat möglich gewesen wäre, ab diesem Zeitpunkt durch geeignete Maßnahmen den Wertminderungsbedarf 2023 zu minimieren. Dabei soll der Sonderprüfer prüfen, ob Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die bei pflichtgemäßem Handeln frühestmögliche Ermittlung des Wertminderungsbedarfs 2023 und Ergreifung von Gegenmaßnahmen die notwendige Sorgfalt haben walten lassen bzw. Pflichtwidrigkeit begangen haben.

4. Die Sonderprüferin soll prüfen, ob der Vorstand bei der Geschäftsführung und der Aufsichtsrat bei Ausübung seiner Kontroll- und Überwachungstätigkeit betreffend die Beschaffung, das Partneroptiker-Netzwerk, die Einrichtung und den Betrieb der 68 Einzelhandelsgeschäfte in Deutschland sowie betreffend die Schließung von fünf Geschäften in Deutschland bei der Planung und in ihrer operativen Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die vor Ort erwirtschafteten Umsätze, Betriebskosten, Personalkosten, Leasingkosten und Mietkosten nicht wirtschaftlich und sorgfaltswidrig gehandelt hat, insbesondere um ein möglichst großes Geschäft und eine höhere Verbreitung der Marke und bessere Qualität der Produkte gegenüber dem Anlegerpublikum und Investoren darzustellen, und dabei die Profitabilität des Unternehmens außer Acht gelassen hat, und den hohen Cashbestand aus dem Börsengang in den Aufbau des verlustträchtigen europäischen Geschäfts gesteckt hat und die Einrichtung ihrer Einzelhandelsgeschäfte geleast hat, anstatt das Geld auf die Sachinvestitionen in die Einzelhandelsgeschäfte zu verwenden.
5. Die Sonderprüferin soll prüfen, wie es zu einer Marginalisierung der Werthaltigkeit des Auslandsgeschäfts der Gesellschaft kommen konnte und aus welchen Gründen im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 beim Finanzanlagevermögen und der Ermittlung des Beteiligungsergebnisses außerplanmäßige Abschreibungen auf Ausleihungen und auf Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 13,3 Mio. vorgenommen werden mussten, und wie es dazu kommen konnte, dass die zugrundeliegenden Cashflows wesentlich von den prognostizierten abgewichen sind und ob Vorstand und Aufsichtsrat bei der Geschäftsführung, Kontrolle und Überwachung der Tochterunternehmen im Ausland, ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben.
6. Die Sonderprüferin soll prüfen, aus welchem Grund der offensichtlich abschreibungsbedürftigen Nordic Eyewear Holdings AB, Stockholm, Schweden, trotz der sich abzeichnenden Misserfolge im Auslandsgeschäft im Geschäftsjahr 2023 ein Eigenkapitalzuschuss in Höhe von EUR 9,6 Mio. gewährt wurde, der sich überhaupt nicht im Wert der Anteile widerspiegelt, und ob Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf diesen Geschäftsvorfall ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben.

7. Die Sonderprüferin soll die Verträge und die Beratungsleistungen sowie den Umfang des Beratungsauftrags mit der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Hamburg, sowie die hierfür gezahlten Vergütungen, Auslagen und sonstigen Kosten sowie mögliche Verstöße gegen Gesetz, Satzung oder Compliance-Richtlinien der Gesellschaft sowie eine eventuelle Rückforderung nicht marktüblicher gewährter Vergütungen überprüfen.
8. Die Sonderprüferin soll die Verträge und Leistungen sowie den Umfang der Beauftragung mit nahestehenden Personen, namentlich den Unternehmen, denen die Mitglieder des Aufsichtsrats angehören im Hinblick auf ihre Marktüblichkeit und Vergleichbarkeit, ob die Geschäfte nachteilig für die Gesellschaft waren und ob hierfür ein Ausgleich gewährt wurde, sowie die rechtlichen Grundlagen für die Beauftragung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Regelungen der §§ 114, 115, 117 und 317 AktG.
9. Die Sonderprüferin soll prüfen, ob die Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen mit der Aktionärin Essilor Luxottica, Charenton-Le-Pont, Frankreich und mit ihr verbundener Unternehmen für die Beschaffung von Produkten marktgerecht sind und einem Drittvergleich standhalten oder zum Nachteil der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen geschlossen wurden und ob für eventuelle Nachteile ein Ausgleich gewährt wurde.

Jeder der vorstehend unter den Nummern 1 bis 9 genannten Prüfungsgegenstände stellt einen selbständigen Beschlussvorschlag für einen Sonderprüfungsantrag dar, der auch ohne die jeweils andere Ziffer Bestand haben soll und eigenständig zur Abstimmung gestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abstimmung über diesen Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers sämtliche Personen, die im Geschäftsjahr 2023 Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats waren sowie weiterhin betroffene nahestehende Personen und Unternehmen, nicht von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen dürfen. Sie dürfen auch nicht für einen anderen das Stimmrecht ausüben oder durch einen anderen das Stimmrecht ausüben lassen. Weiter weise ich darauf hin, dass der Antrag auf Sonderprüfung gemäß § 124 Abs. 4 Satz 2 AktG bekanntmachungsfrei ist, da er sich auf das Geschäftsjahr 2023 und mögliche Pflichtverletzungen der Organmitglieder in diesem Geschäftsjahr bezieht und Tagesordnungspunkte dieser Hauptversammlung sowohl die Entlastung des Vorstandes als auch die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 sind.

III.

Die folgenden Begründungen für die Gegenanträge und den Wahlvorschlag sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit dem jeweiligen Gegenantrag und Wahlvorschlag zu veröffentlichen.

Begründung

1.) Zur Änderung von § 9 Abs. 1 der Satzung hinsichtlich der Größe des Aufsichtsrats

Die Antragstellerin hält die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl von drei Aufsichtsratsmitglieder für ausreichend. Im Hinblick auf die schwierige Lage der Gesellschaft muss besondere Aufmerksamkeit auf die Effektivität und Kosten der Kontroll- und Überwachungsfunktionen durch den Aufsichtsrat gelegt werden. Hierzu gehört neben der mit einer Reduzierung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder einhergehende Verringerung des Verwaltungsaufwands der Gremien. Zudem ist davon auszugehen, dass das Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft der einzelnen Mitglieder sich einzubringen durch die geringere Größe befördert wird.

2.) Zur Änderung von § 14 Abs. 1 der Satzung hinsichtlich der Vergütung für die Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen

Die Antragstellerin ist der Meinung, dass zur Steigerung der Effektivität und Verringerung der Kosten die gesonderte Vergütung für die Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen entfallen soll. Der neuerliche Vorschlag der Verwaltung, die vor wenigen Monaten eingeführte Vergütung nun zu vervielfachen passt in keinem Fall zu den in der Presse veröffentlichten Maßnahmen zur Transformation und Restrukturierung. Motivation für die Aufsichtsratsmitglieder sollte nicht sein, für die Ausführung von Kontroll- und Überwachungstätigkeiten gleich doppelt bezahlt zu werden, nur weil der Gesamtaufsichtsrat die ihm von Gesetzes wegen obliegenden Aufgaben an einen hierfür gebildeten Ausschuss auslagert. Anders herum ist die Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht angemessen und überflüssig, wenn alle Aufgaben des Gesamtaufsichtsrats an Ausschüsse vergeben werden. Deshalb sollte sich der Aufsichtsrat auf die Bildung eines Prüfungsausschusses beschränken, den das AktG für börsennotierte Unternehmen vorschreibt.

3.) Zu den Bestätigungsbeschlüssen

Die Mister Spex SE ist mit der vorangegangenen virtuellen Hauptversammlung am 7. Juni 2024 gescheitert. Insbesondere haben Vorstand und Aufsichtsrat keine einzige der unzähligen Fragen von Aktionären ausreichend beantwortet. Das Auskunftsrecht der

Aktionäre ist dadurch verletzt und die Beschlüsse der letzten Hauptversammlung sind anfechtbar. Die Antragstellerin hat gegen eine Reihe von Beschlüssen Anfechtungsklage vor dem Landgericht Berlin erhoben.

Die Mister Spex SE ist nicht bereit, ihre Fehler einzugestehen, sondern versucht stattdessen, ihre Fehler und die Verletzung von Aktionärsrechten durch Bestätigungsbeschlüsse aus der Welt zu schaffen.

Eine informierte Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats setzt allerdings eine umfassende Berichterstattung zum Jahresabschluss und Konzernabschluss voraus und dass die hierauf gerichteten Auskunftsverlangen der Aktionäre vollständig erfüllt werden.

Weil zu befürchten ist, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Mister Spex SE erneut keine Auskunft erteilen werden, schlägt die Antragstellerin vor, die Entlastung zu verweigern.

Die bisher unterlassene vollständige Auskunft ist Gegenstand und Grund der erneut beantragten Sonderprüfer. Der Sonderprüfer soll die Kontroll- und Überwachungsfunktion zu den Prüfungsgegenständen wahrnehmen, die eigentlich von Gesetzes wegen den Aufsichtsratsmitgliedern obliegt.

Weitere Einzelheiten in Verbindung mit den Vorwürfen, die gegen eine Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sprechen, sind auf der Internetseite <https://www.kaltesauge.de> zugänglich.

Die Antragstellerin hat das Vertrauen in die Fähigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder zur Ausübung einer wirksamen Kontrolle und Überwachung verloren. Deshalb werden der Hauptversammlung mit einem Wahlvorschlag neue Aufsichtsratsmitglieder zur Wahl vorgeschlagen, die bereit und in der Lage sind, den schwierigen zukünftigen Weg zum Nutzen und im Interesse aller Aktionäre konstruktiv zu begleiten.

4.) Zum Sonderprüfungsantrag

Die Sonderprüfung soll die im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 vorgenommenen Abschreibungen untersuchen, die im Konzernanhang als der Wertminderungsbedarf der Unternehmen Lensit, Nordic Eyewear Holding, Nordic Eyewear und Tribe erläutert werden (vgl. S. 108 des Geschäftsberichts 2023).

Weitere Einzelheiten zu den Vorgängen bei der Gesellschaft, die die vorgeschlagene Sonderprüfung begründen und rechtfertigen, sind auf der Internetseite <https://www.kaltesauge.de> zugänglich.

Die Sonderprüfung ist notwendig, weil Vorstand und Aufsichtsrat bisher jede Auskunft zum Jahresabschluss und Konzernabschluss verweigert haben. Die Sonderprüfung soll den Aktionären zu ihrem Recht auf Auskunft verhelfen und ermitteln, warum die Mister Spex SE zwischenzeitlich einen Bilanzverlust erlitten hat, der den Nettoerlös aus dem Börsengang in 2021 erreicht.

Aufgabe der Sonderprüferin ist es zu prüfen, ob der Wertminderungsbedarf betreffend die Unternehmen Lensit, Nordic Eyewear Holding, Nordic Eyewear und Tribe korrekt und rechtzeitig ermittelt sowie rechtzeitig gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert worden ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf die Überwachung des Vorstands bei der Ermittlung und Kommunikation des Wertminderungsbedarfs Pflichtverletzungen begangen haben.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der Wertminderungsbedarf korrekt ermittelt wurde. Zu den Tochterunternehmen der Mister Spex SE liegen keine Informationen vor, mit denen der Wertminderungsbedarf nachgeprüft oder zumindest ansatzweise plausibilisiert werden kann, insbesondere fehlen Angaben zu deren Umsätzen, dem EBITDA, dem EBIT oder den Nettogewinnen. Es besteht der Verdacht, dass der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder bei Überwachung des Vorstands den Wertminderungsbedarf sorgfalts- und pflichtwidrig nicht korrekt ermittelt haben.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob der Wertminderungsbedarf nicht bereits im Verlauf des Jahres 2023 entdeckt wurde oder zumindest hätte früher abgeschätzt werden können. Kenntnis oder Absehbarkeit eines Wertminderungsbedarfs hätte eine Insiderinformation nach Art. 7 der EU-Marktmisbrauchsverordnung (MAR) dargestellt, die für die Mister Spex SE eine unverzügliche Veröffentlichung einer Ad hoc-Information nach Art. 17 MAR erforderlich gemacht hätte. Eine Offenlegung des Wertminderungsbedarfs ist allerdings nicht im Wege einer Ad hoc-Information, sondern erst mit Veröffentlichung des Konzernabschlusses erfolgt. Es besteht daher der Verdacht, dass der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder bei Überwachung des Vorstands den Wertminderungsbedarf pflichtwidrig nicht rechtzeitig gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt haben.

Weder wurde eine bestehende Prognose korrigiert noch eine entsprechende Prognose veröffentlicht. Der Sonderprüfer wird in diesem Zusammenhang zu überprüfen haben, ob der Risiko-, Chancen- und Prognosebericht für 2022 die tatsächlich eingetretene Entwicklung abdeckt oder die Prognose im Zwischenlagebericht oder unterjährig hätte korrigiert werden müssen.

Betreffend die Einzelhandelsgeschäfte sollen die Umstände zum Sale & Lease-back ermittelt werden und den Möglichkeiten einer alternativen Finanzierung aus dem Cashbestand der Gesellschaft, vor allem vor dem Hintergrund der Kosten für die Finanzierung. Hierbei soll in Betracht gezogen werden, ob der verfügbare Cashbestand auf andere Weise und mit einer höheren Ertragserwartung eingesetzt wurde, die die Sale & Lease-back-Verfahren wirtschaftlich rechtfertigen. Es steht zu befürchten, dass der Vorstand aufgrund von Fehlplanungen den größten Teil des Cashbestands mit einer von Anfang an zum Scheitern verurteilte internationalen Expansionsstrategie ohne jede Ertragschance verwendet hat, um Größe und Wachstum gegenüber dem Anlegerpublikum zu zeigen.

Die Sonderprüfung soll die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields überprüfen. Die Sonderprüfung soll Verträge und Leistungen mit nahestehenden Personen und insbesondere mit der Aktionärin Essilor Luxottica auf ihre Marktüblichkeit und Vergleichbarkeit prüfen, ob zum Nachteil der Gesellschaft gehandelt wurde und ob eventuelle Nachteile ausgeglichen wurden.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder bei Überwachung des Vorstands im Falle des Erkennens oder der Absehbarkeit des Wertminderungsbedarfs vor dem Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses es sorgfaltswidrig versäumt haben, rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten, um den Wertminderungsbedarf zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen



PVM Private Values Media AG
Sascha Magsamen
-Vorstand-

Anlage
Bestandsbescheinigung